

4 K 375/08.MZ



Berichtigt durch Beschluss  
vom 10. Dezember 2008.

gez. Zeimentz

Mainz, den 23.12.2008

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für  
Soziales, Jugend und Versorgung, Reiterstraße 16, 76829 Landau,

- Beklagter -

w e g e n      Rechts der Apotheker, Zulässigkeit der Abgabe apothekenpflichtiger  
Arzneimittel über Abgabeterminal

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2008, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler  
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt  
Richterin am Verwaltungsgericht Nessler-Hellmann  
ehrenamtlicher Richter Rentner Sack  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Stauf

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Abgabeterminale XXXXXX wie es in der XXXXXX-XXXXXXX in XXXXXX, XXXXXXXXXX 2 (montags bis samstags von 6.00 bis 22.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen, im Notdienst bei gleichzeitiger Anwesenheit des Apothekers in der Apotheke) betrieben wird, nicht gegen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelverschreibungsordnungen des BTMG und AMG verstößt und darüber hinaus dieser Betrieb auch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Vorschriften darstellt, wenn Teil des Apothekenabgabeterminals XXXXXX ein Drucker ist, mit dem auf der Originalverschreibung die gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 17 Apothekenbetriebsordnung aufgebracht werden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt  $\frac{1}{4}$ , der Beklagte  $\frac{3}{4}$  der Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger, der über eine Versandhandelserlaubnis verfügt, betreibt in XXXXXX die XXXXXX-XXXXXXX, seit Dezember 2006 darüber hinaus eine Filiale dieser Apotheke in XXXXXX.

In dieser Filiale hat er seit April 2007 ein Abgabeterminale XXXX XXXXX installiert, mit dessen Hilfe Kunde und Apotheker mittels Datenübertragung via Fernkommunikation „live“ miteinander sowohl visuell als auch akustisch (Touchscreen-

Monitor, Kamera, Lautsprecher) verbunden werden. Dabei gestaltet sich der Abgabevorgang wie folgt:

Beabsichtigt ein Kunde das Abgabeterminal zu nutzen, hat er die Möglichkeit entweder selbst eine Produktauswahl vorzunehmen (selbständige Produktauswahl) oder ein apothekenpflichtiges Produkt zu wählen. Für ersteres besitzt der Kunde Zugriff auf das nicht apothekenpflichtige oder verschreibungspflichtige Apothekensortiment, wie es in den mit dem Abgabeterminal verbundenen Kommissionierungsautomaten in der Apotheke vorhanden ist.

Wählt der Kunde ein sog. „Freiwahlprodukt“ (z.B. Hustenbonbons oder Taschentücher), so kann er dieses Produkt wie in einem Selbstbedienungsautomaten erwerben, in dem er den entsprechend fälligen Betrag bezahlt und dann das Produkt ausgegeben wird.

Wählt der Kunde ein apothekenpflichtiges Produkt, so findet eine Verbindung mit einem Apotheker statt, der mittels der Bildschirmtelefonie mit dem Kunden in Kontakt tritt. Nach erfolgter Kontaktaufnahme ist der Apotheker in der Lage, das vom Kunden gewünschte apothekenpflichtige Produkt durch den Automaten in den Ausgabeschacht zu befördern. Im Ausgabeschacht selbst befindet sich eine weitere Kamera, mittels derer der Apotheker überprüfen kann, ob das Produkt, das sich im Ausgabeschacht befindet, auch dasjenige ist, das tatsächlich ausgegeben werden soll. Ist dies der Fall, so gibt der Apotheker den Ausgabeschacht frei und der Kunde kann sein Produkt entnehmen. Will der Apotheker die Herausgabe des Produkts verhindern, so kann er dies aus dem Ausgabeschacht heraus nach innen ausgeben, so dass es in einen Vorratsbehälter fällt, zu dem der Kunde keine Zugriffsmöglichkeit hat.

Will der Kunde ein Rezept einlösen, so kann er entweder die entsprechende Funktionstaste drücken oder direkt den Apotheker rufen. In beiden Fällen wird über die Bildschirmtelefonie der Apotheker mit dem Kunden verbunden. Das Rezept wird eingescannt. Der Apotheker überprüft anhand des eingescannten Bildes über seinen Computerbildschirm, ob die Verschreibung korrekt ist. Nach möglicher Beratung durch den Apotheker folgt wiederum die Freigabe des Produkts in dem oben geschilderten Mechanismus.

Nach einem seit November 2007 geführten Schriftwechsel teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 29. Januar 2008 mit, er beabsichtige, den weiteren Betrieb des XXXX XXXXX-Systems wegen Verstößen gegen die Apothekenbetriebsordnung, das AMG, die AMVV sowie das BTMG zu untersagen und gab ihm Gelegenheit sich hierzu bis zum 8. Februar 2008 zu äußern.

Zu den Verstößen im Einzelnen führte er aus, die nach der Apothekenbetriebsordnung gebotene Dienstbereitschaft sei mittels solcher Automaten stark eingeschränkt, es könne nicht das volle Sortiment der Apotheke, sondern nur die Arzneimittel der Kommissionieranlage angeboten werden. Dies bedeute, dass keine Abgabe von Arzneimittelgroßpackungen, von Teilmengen sowie Betäubungsmitteln möglich sei. Ebenso sei keine Zubereitung eines Rezepturarzneimittels möglich. Damit sei der gesetzliche Auftrag der Apotheken nicht ausreichend erfüllt. Darüber hinaus ergebe sich aus der Apothekenbetriebsordnung die Verpflichtung des Apothekers Patienten zu informieren und zu beraten soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sei. Die audiovisuelle Beratung über Lautsprecher und Monitor sei bei älteren ggf. hör- oder sehbehinderten Patienten nicht ausreichend, da beispielsweise bei der Abgabe von Asthmasprays und Insulins in der Regel davon auszugehen sei, dass eine Beratung mit Demonstration am Ort aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sei. Weiter schreibe die Apothekenbetriebsordnung die Einheit der Betriebsräume vor. Demnach müsse der Raum aus dem die Beratung und die Freigabe der Abgabe über den Automaten erfolgen zur Betriebseinheit gehören. Die Bedienung des Terminals sowie die Beratung von der Wohnung des Klägers in XXXXXXXXXX erfülle diese Anforderung nicht. Die Medikamente dürften nur durch körperliche Übergabe durch pharmazeutisches Personal erfolgen, nicht zulässig sei die Ausgabe durch pharmazeutisches Personal mittels eines Automaten. Des Weiteren habe der Apotheker jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben. Korrekturen der Verschreibung könnten nicht unverzüglich vorgenommen werden, wenn sich der den Automaten bedienende Apotheker außerhalb der Apothekenbetriebsräume aufhalte. Weiterhin seien nach § 17 Apothekenbetriebsordnung verschiedene Angaben auf der Verschreibung anzubringen. Auch dies sei nicht möglich,

wenn sich der Apotheker nicht in den Apothekenbetriebsräumen aufhalte und die Verschreibung nicht in die Hand nähme. Weiter werde gegen arzneimittelrechtliche Bestimmungen verstoßen. So dürften nach dem Arzneimittelgesetz Arzneimittel nicht durch Automaten in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus seien eine persönliche Inaugenscheinnahme der Verschreibung und damit die Überprüfung, ob ggf. eine Fälschung vorliege, nicht möglich. Einer elektronischen Übermittlung der Verschreibung komme das Vorliegen der Originalverschreibung nicht gleich. Auch die Möglichkeit zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift fehle, wenn das Rezept nur als Abbildung vom Apotheker am Bildschirm gesehen werden könne. Außerdem ergebe sich ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, wonach Betäubungsmittel gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern seien. Nach der Kenntnis des Beklagten könnten in Kommissionieranlagen Betäubungsmittel nicht ordnungsgemäß gelagert werden.

Hierauf antwortete der Kläger mit Schreiben vom 18. Februar 2008 und forderte den Beklagten auf, seine Behauptungen über angebliche Rechtsverstöße zurückzunehmen. Darauf reagierte der Beklagte nicht, erließ aber auch keinen rechtsmittelfähigen Bescheid, mit dem Kläger der weitere Betrieb des XXXX XXXXX-Systems untersagt worden wäre.

Mit am 23. April 2008 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz erhob der Kläger Feststellungsklage, mit der er festgestellt haben will, dass das Apothekenabgabeterminal XXXX XXXXX wie es in der XXXXXX-XXXXXXX in XXXXXX betrieben werde, nicht gegen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelverschreibungsordnung, BTMG und AMG verstoße und darüber hinaus keine Ordnungswidrigkeit darstelle.

Bei dem Abgabeterminal XXXX XXXXX handele es sich gerade nicht um einen Selbstbedienungsautomaten, vielmehr sei es bei jedem Erwerbsvorgang im Hinblick auf apothekenpflichtige Arzneimittel aufgrund der Funktionsweise des Abgabeterminals unabdingbar, dass ein direkter Kontakt via Bildschirmtelefonie zwischen Apotheker und Kunden hergestellt werde. Es sei stets der Apotheker, der

die letzte Entscheidungskompetenz besitze, ob er ein apothekenpflichtiges Arzneimittel an seinen Kunden herausgebe oder nicht. Hierbei sei die gesetzgeberische Grundsatzentscheidung, den Versandhandel mit Arzneimitteln zuzulassen, bedeutsam. Wenn es rechtlich nicht zu beanstanden sei, dass über den Postweg und ggf. über Telefon ein apothekenpflichtiges Arzneimittel bestellt werde, könne es keinen ernsthaften Zweifeln unterliegen, dass es auch zulässig sei, wenn der Kunde sein Arzneimittel am Apothekenterminal XXXXXX erhalte.

Dem Kläger sei es möglich, auf einer Kopie der Verschreibung, welche er sich beim Abgabevorgang aufgrund des eingescannten Rezepts erstellt habe, die nach § 17 Abs. 6 Nr. 1 bis 5 Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Angaben vorzunehmen. Beim Abgabe- und Beratungsterminal werde jeder Vorgang elektronisch gespeichert und im Original dokumentiert. Dabei seien die Uhrzeit, ein Bild des Rezepts, des Kunden, des Apothekers und der abgegebenen Arzneimittelpackung ebenso dokumentiert wie die Vorgangsnummer, die Pharmazentralnummer, die Packungsgröße, der Verkaufsstatus und der Name des Apothekers. Damit werde mehr Information zum einzelnen Vorgang gespeichert als gesetzlich vorgesehen. Danach könne der Kläger ohne die Gefahr eines Datenverlustes oder des Verlustes von Informationen die Übertragung der entsprechenden Angaben von der bei ihm vorliegenden Kopie auf das Originalrezept, das bei Abgabe des Medikaments im Abgabeterminale verbleibe, zeitnah, spätestens am nächsten Tag, vornehmen.

Er weist darauf hin, dass es ihm möglich sei, das im Original sich im Abgabeterminale XXXXXX befindliche Rezept auch mittels eines im Abgabeterminale XXXXXX zu installierenden Druckers direkt zu beschriften, dabei könnten alle in § 17 Apothekenbetriebsordnung geforderten Angaben aufgebracht werden; eine qualifizierte elektronische Unterschrift sei in absehbarer Zeit möglich, es handele sich dabei lediglich um ein technisches Problem.

Auch der Beratungs- und Informationspflicht nach § 20 Apothekenbetriebsordnung könne der Kläger aufgrund der Funktionsweise des Abgabeterminals vollumfänglich nachkommen. Es sei ihm möglich, seine Kunden interaktiv und im Dialog mit diesen zu informieren und zu beraten und so das Optimum einer Beratungsleistung zu erreichen.

Soweit der Beklagte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz gerügt habe, schied er diese schon deshalb aus, weil er keinerlei Betäubungsmittel im Rowa-Automaten gelagert habe oder über das Abgabeterminal XXXXXX abgebe.

Darüber hinaus sei er in der Lage, wie im üblichen Offiziengeschäft der Apotheke, gefälschte und verfälschte Verschreibungen zu erkennen. Die Funktionsweise des Abgabeterminals XXXXXX sei auf technisch so hohem Niveau, dass kein Qualitätsverlust im Vergleich zum Tagesgeschäft des Apothekers vorliege. Dies bestätige auch das Schreiben des Polizeipräsidiums Mannheim, das im Hinblick auf Fälschungen keinerlei Handlungsbedarf beim Abgabeterminal XXXXXX sehe. Bisher sei auch noch kein einziger Fall eines gefälschten oder verfälschten Rezepts aufgefallen.

Außerdem müsse er noch einmal darauf hinweisen, dass er im Rahmen des angeordneten Notdienstes für Apotheker stets in den Räumen seiner Apotheke direkt anwesend sei und damit nicht nur über das Terminal sondern auch direkt mit dem Kunden in Kontakt treten könne. Allein für diesen Fall griffen sämtliche von dem Beklagten angeführten Gründe gegen den Einsatz des Abgabeterminals XXXXXX nicht. Vielmehr sei es so, dass der Kläger die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung verbessere. Zu den normalen Geschäftszeiten seiner Apotheke stehe es jedem Kunden offen, die Apotheke direkt zu betreten und dort – wie bislang – seine Besorgungen zu machen. Nach Geschäftsschluss der Apotheke biete er der Bevölkerung in seiner ländlichen Region einen zusätzlichen Service, nämlich die Beratung und den Vertrieb von Waren über das Abgabeterminal XXXXXX. Selbst wenn also nicht 100 % des Vollsortiments über das Abgabeterminal zu Verfügung stehe, so sei es doch ein bedeutender Zuwachs für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, wenn 99 % aller Arzneimittel für die Kunden des Klägers über das Abgabeterminal rund um die Uhr verfügbar seien.

Schließlich verstoße auch der vorgelegte Vertrag mit der XXXXXX GmbH nicht gegen § 7 Apothekergesetz, da eine verantwortliche Leitung der Apotheke durch die getroffenen Regelungen gewährleistet sei. In dem vorgelegten Vertrag vom 24. November 08 sei die vom Beklagten geforderte Weisungsbefugnis sichergestellt.

Da der Beklagte dem Kläger Ordnungswidrigkeiten und sonstige Rechtsverstöße vorwerfe, sich gleichzeitig aber weigere, diese der gerichtlichen Überprüfung durch Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheids zugänglich zu machen, sei Klage geboten. Es könne ihm nicht zugemutet werden, über Wochen und Monate im Unklaren gelassen zu werden, ob durch den Betrieb des Abgabeterminals Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen apothekenrechtliche und arzneimittelrechtliche Vorschriften begangen würden.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Abgabeterminal XXXXXX, wie es in der XXXXXX-XXXXXXX in XXXXXX, XXXXXXXXXX 2 (montags bis samstags von 6.00 bis 22.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen, im Notdienst bei gleichzeitiger Anwesenheit des Apothekers in der Apotheke, ansonsten innerhalb der Ladenöffnungszeiten) in Übereinstimmung mit seiner ordnungsgemäßen Handhabung betrieben wird, nicht gegen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelverschreibungsverordnung, des BTMG und des AMG verstößt und darüber hinaus dieser Betrieb auch keine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften darstellt.

Hilfsweise beantragt er,

festzustellen, dass das Abgabeterminal XXXXXX wie es in der XXXXXX-XXXXXXX in XXXXXX, XXXXXXXXXX 2 (montags bis samstags von 6.00 bis 22.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen, im Notdienst bei gleichzeitiger Anwesenheit des Apothekers in der Apotheke, ansonsten innerhalb der Ladenöffnungszeiten) betrieben wird, nicht gegen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung der Arzneimittelverschreibungsordnungen, des BTMG und AMG verstößt und darüber hinaus dieser Betrieb auch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Vorschriften darstellt, wenn Teil des Apothekenabgabeterminals XXXXXX ein Drucker ist, mit dem auf der Originalverschreibung die gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 17 Apothekenbetriebsordnung aufgebracht werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die erhobene Feststellungsklage sei bereits unzulässig, da dem Kläger zuzumuten sei, den Erlass einer Untersagungsverfügung abzuwarten. Gegenwärtig sei er jedenfalls nicht durch den Beklagten daran gehindert sein System einzusetzen. Nach dem Kenntnisstand des Beklagten sei zumindest ein weiterer Verwaltungsrechtsstreit anhängig, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Medikamentenabgabe durch das Abgabeterminal XXXXXX gehe.

Die Klage sei aber auch unbegründet, da die Vorgehensweise des Klägers gegen eine ganze Reihe von Vorschriften des Arzneimittel- und Apothekenrechts verstoße, wie sie bereits im Schreiben vom 29. Januar 2008 aufgeführt seien. Letztlich beruhen all diese Vorschriften auf dem Grundgedanken, dass eine korrekte Arzneimittelversorgung (einschließlich Information und Beratung des Kunden) einen unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen dem Apotheker und dem Kunden, sowie die Möglichkeit einer unmittelbaren Inaugenscheinnahme des von diesem vorgelegten Originalrezepts voraussetze. Dies werde insbesondere deutlich in § 17 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung, wonach Arzneimittel (außer im Fall eines Versandes aufgrund einer gesonderten Versandhandelserlaubnis) nur in den Apothekenbetriebsräumen „ausgehändigt“ werden dürfen. Diese Regelung sei eng auszulegen. Weder das vom Kläger aufgeführte „Außenschalterurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts noch die Zulassung des Versandhandels durch den Gesetzgeber änderten hieran etwas. Das Bundesverwaltungsgericht habe lediglich seine ältere Rechtsprechung aufgegeben, wonach sich auch der Käufer des Arzneimittels bei Übergabe innerhalb der Apotheke aufhalten müsse. Auch bei Abgabe des Arzneimittels über einen Außenschalter sei ein unmittelbarer Kontakt des Apothekers mit dem Kunden gegeben. Etwas völlig anderes sei es, wenn Apotheker und Kunde nur über Bildtelefon kommunizierten. Das Gesetz fordere bei freiverkäuflichen Arzneimitteln, dass in jeder Betriebsstelle eine sachkundige Person vorhanden sei. Dies schließe es aus, dass die Beratung telefonisch oder über ein Bildtelefon durch eine Person in einem externen Servicecenter oder Callcenter erfolge. Dies gelte erst recht für apothekenpflichtige Arzneimittel. Der Versandhandel mit Arzneimitteln erfordere neben der Apothekenbetriebserlaubnis eine Versandhandelserlaubnis der Behörde, die von der Erfüllung bestimmter Voraus-

setzungen abhängig sei. Auch liege beim Versandhandel das Originalrezept vor Abgabe des Arzneimittels vor. Dies sei bei der Abgabe über einen Automaten nicht der Fall. Das Vorliegen des Originals sei jedoch unerlässlich und könne nicht durch eine eingescannte oder zugefaxte Kopie ersetzt werden. Die Zulassung des Versandhandels durch den Gesetzgeber sei nicht gleichbedeutend mit der Zulässigkeit der Abgabe durch Automaten. Es sei vielmehr von einem Numerus Clausus der Abgabeformen auszugehen. Entgegen der Auffassung des Klägers könne das Auftreten des Kunden, aus dem sich die Besorgnis der Fälschung eines Rezepts ergeben könne, nicht ebenso gut über Bildtelefon eingeschätzt werden, wie dann, wenn der Apotheker dem Kunden unmittelbar gegenüberstehe. Der unmittelbare Kontakt könne niemals durch einen Kontakt über Bildtelefon ersetzt werden. Auch das Gebot einer vertraulichen Beratung, das sich aus § 4 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung entnehmen lasse, sei kaum umsetzbar, wenn sich der Kunde vor der Apotheke im öffentlichen Raum stehend über Bildtelefon mit dem Apotheker unterhalte. Weiter müsse die Apotheke ständig betriebsbereit sein. Dem werde der Kläger nicht gerecht, da er über das System unstreitig nicht alle Arzneimittel abgebe und er daher sein Vollsortiment nicht liefern könne.

Der vom Kläger vorgelegte Vertrag vom 24. November 08 mit der XXXXXX Services GmbH entspreche nicht den Anforderungen an eine verantwortliche Leitung der Apotheke, da schon kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem externen Apotheker bestehe, außerdem sei auch nicht sichergestellt, dass sich der Kläger einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom externen Apotheker verschaffen könne. Im Übrigen sei die Provisionsregelung in § 4 des Vertrags i. V. m. der Anlage im Hinblick auf § 8 S.2 ApoG höchst bedenklich, da Vermögenswerte i.S.d. Vorschrift auch Dienstleistungen sein könnten.

In der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2008 hat das Gericht das streitgegenständliche Abgabeterminal XXXXXX an der Apotheke des Klägers in XXXXXX in Augenschein genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 24. Oktober 08 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den übrigen Inhalt der Akte und der Verwaltungsakte Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig und hat auch in der Sache hinsichtlich des Hilfsantrags Erfolg.

Die Feststellungsklage ist gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Es fehlt insbesondere weder an dem nach dieser Vorschrift vorausgesetzten hinreichend konkretisierten Rechtsverhältnis noch dem Feststellungsinteresse. Zunächst liegt ein konkreter Sachverhalt mit unklarer Rechtslage vor. Die Parteien streiten um die Auslegung apothekenrechtlicher Vorschriften insbesondere aus dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Apothekenbetriebsordnung (in der Fassung vom 20. Juli 2007, gültig ab 1. August 2007 – ApBetrO -).

Über das zutreffende Verständnis dieser rechtlichen Vorgaben und der daraus abzuleitenden Rechtsfolgen bestehen zwischen den Beteiligten beträchtliche Meinungsverschiedenheiten. So hat der Beklagte mit Schreiben vom 29. Januar 2008 klar zum Ausdruck gebracht, dass er im Betrieb des XXXX XXXXX Abgabeterminals Verstöße gegen das Apothekenrecht sieht und diese – z.B. hinsichtlich der Vorschriften §§ 17 Abs. 1 und 23 ApBetrO bußgeldbewehrten – Verstöße auch im Einzelnen benannt. Gleichzeitig hat er die Untersagung des weiteren Betriebs des XXXX XXXXX-Systems in Aussicht gestellt, hat allerdings im Weiteren keine Untersagungsverfügung erlassen und in der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2008 erklärt, diese werde zu gegebener Zeit erfolgen. Hinsichtlich der Klärung der divergierenden Rechtsstandpunkte ist dem Kläger auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung zuzubilligen. Für den Kläger werden

weitere Investitionen fällig wie z.B. die Wartungskosten, die sich auf 0,6% des Kaufpreises jährlich belaufen, er möchte aber auch sein künftiges Verhalten an dem gerichtlichen Feststellungsausspruch orientieren. Zu der Feststellung besteht auch nicht zuletzt deshalb Veranlassung, weil der Kläger andernfalls mit einem Bußgeldverfahren, evtl. berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

Die Verweisung auf nachträglichen Rechtsschutz kann dem Kläger nicht zugemutet werden. Selbst wenn man das Feststellungsinteresse nicht schon dann bejahen will, wenn die Behörde behauptet, ein bestimmtes Verhalten sei rechtswidrig, werde aber geduldet (so Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 7. Auflage, § 18 Rdnr. 14), ist es vorliegend schon deshalb gegeben, weil der Beklagte dargetan hat, er werde zu gegebener Zeit eine Untersagungsverfügung erlassen, also gerade keine Duldung in Aussicht gestellt hat.

Ebenso wenig wie der Kläger sich auf nachträglichen Rechtsschutz verweisen lassen muss, steht ihm nach Maßgabe von § 43 Abs. 2 VwGO eine die Feststellungsklage verdrängende anderweitige Rechtsschutzmöglichkeit von gleicher Effizienz zur Verfügung.

Die nach alledem zulässige Feststellungsklage hat in der Sache aber nur zum Teil Erfolg.

Hinsichtlich des Hauptantrags ist die Klage unbegründet.

Der Arzneimittelbezug über das Abgabeterminal XXXX XXXXX verstößt – so wie es derzeit in der XXXXXX-XXXXXXX XXXXXX betrieben wird – gegen § 17 Abs. 6 S.1 Nrn. 1 bis 5 ApBetrO.

Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 ApBetrO sind bei der Abgabe der Arzneimittel auf der Verschreibung oder im Fall der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischer Verschreibung folgende Angaben hinzuzufügen:

1. der Name oder die Firma des Inhabers der Apotheke und deren Anschrift,

2. das Namenszeichen des Apothekers, des Apothekerassistenten, des Pharmazieingenieurs oder des Apothekenassistenten, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat; im Falle der Verschreibung in elektronischer Form ist das Namenszeichen durch eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu ersetzen, wobei der Apothekenleiter die Rückverfolgbarkeit zum jeweiligen Unterzeichner und deren Dokumentation sicherzustellen hat,
3. das Datum der Abgabe,
4. der Preis des Arzneimittels,
5. das in § 300 Abs. 3 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte bundeseinheitliche Kennzeichen für das abgegebene Fertigarzneimittel, soweit es zur Anwendung beim Mensch bestimmt ist.

Der eindeutige Wortlaut des § 17 Abs. 6 Satz 1 ApBetrO fordert demnach, dass der Apotheker (das gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 ApBetrO gesetzlich zugelassene Personal kann vorliegend außer acht gelassen werden, da der Betrieb des XXXXXX-Systems ausschließlich durch Apotheker erfolgen soll) die in § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ApBetrO vorgeschriebenen Angaben vollständig und im Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels auf der Verschreibung dokumentiert. Die Vorschrift des § 17 Abs. 6 ApBetrO ist nach ihrem Wortlaut und Sinn bei Bestellung eines Arzneimittels aufgrund einer Verschreibung anzuwenden und damit auch auf nicht verschreibungspflichtige aber tatsächlich verschriebene Arzneimittel. Die „Abgabe“ stellt die Übergabe des Arzneimittels an den Kunden dar (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1998, BVerwGE 106, 141 ff.). Mit der Formulierung „bei der Abgabe“ ist eine zeitliche Festlegung getroffen, die Abgabe von Arzneimitteln wird zeitlich unmittelbar mit dem Hinzufügen der vom Gesetz geforderten Einzelheiten (§ 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ApBetrO) auf der Verschreibung verbunden. Die in § 17 Abs. 6 ApBetrO vorgeschriebenen Angaben müssen demnach vollständig und im Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels auf der Originalverschreibung dokumentiert werden.

Dies gewährleistet die Arzneimittelabgabe durch das XXXXXX-System des Klägers derzeit nicht. Zwar liegt das Original der Verschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Medikaments im XXXXXX-System. Dem den Bildschirm bedienenden Apotheker liegt das Original der Verschreibung aber nicht körperlich vor. Er bearbeitet den Vorgang am Bildschirm mittels Computer-System und sieht dort die eingescannte Kopie der Verschreibung. Während der Abgabe des Medikaments werden zwar die von § 17 Abs. 6 Satz 1 ApBetrO geforderten Angaben über das Computer-System dokumentiert; so hält das XXXXXX-System für jeden Vorgang bestimmte Eintragungsfelder vor, in die die gesetzlich erforderlichen Angaben vom Apotheker eingefügt bzw. hinzugefügt werden können, darüber hinaus werden das Bild des Apothekers, des Kunden, der Verschreibung, die Länge des Vorgangs sowie das Bild des ausgegebenen Medikaments gespeichert. Über die Abwicklung der Arzneimittelabgabe wird mit Hilfe des Computer-Systems ein Protokoll erstellt, das sich auch ausdrucken lässt. Diese Dokumentation bzw. die sich aus dem Protokoll der Abgabe ergebenden Informationen werden jedoch erst auf dem Original der Verschreibung aufgebracht, wenn der Apotheker die Originalverschreibung dem Terminal entnommen hat. Damit werden aber die gesetzlich geforderten Angaben nicht „bei Abgabe“, sondern erst nachträglich hinzugefügt. Eine solche nachträgliche Abzeichnung des Originals der Verschreibung, z.B. am nächsten Tag lässt der eindeutige Wortlaut der Vorschrift nicht zu (so auch Cyran/Rotta, Apothekenbetriebsordnung, Kommentar, § 17 Rdnr. 559; Pfeil/Pieck/Blume, Apothekenbetriebsordnung, Kommentar, § 17 Rdnr. 22; VG Karlsruhe, Urteil vom 02. September 2008, 11 K 4331/07; VG Bayreuth, Beschluss vom 23. April 2008, B 1 S 08.319 sowie BayVGH, Beschluss vom 06. August 2008, 9 CS 08.1391).

Sinn und Zweck der Vorschriften des § 17 Abs. 6 aber auch der Absätze 5 und 5a ApBetrO legen keine Auslegung gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften nahe. Vielmehr dient die Einhaltung dieser Regelungen der Arzneimittelsicherheit, hilft Abgabefehler und etwaige andere Unrichtigkeiten zu vermeiden bzw. im Einzelfall ohne Zeitverlust zurück zu verfolgen (vgl. Cyran/Rotta, a.a.O. § 17 Rdnr. 559). Auch wenn die Gefahr der mehrfachen Vorlage einer Verschreibung bei verschiedenen Apotheken schon deshalb nicht gegeben ist, weil die Verschreibung

im Gerät einbehalten wird, ist die Arzneimittelsicherheit dann nicht in gleicher Weise gewährleistet, wenn die nach § 17 Abs. 6 ApBetrO erforderlichen Angaben gegebenenfalls erst am nächsten Morgen, jedenfalls aber erst Stunden nach der Abgabe des Arzneimittels auf der Originalverschreibung aufgebracht bzw. die dokumentierten Angaben mit der Originalverschreibung verbunden werden.

Hinsichtlich des Hilfsantrags hat die Klage dagegen Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Beklagten verstößt der Arzneimittelbezug über das Abgabeterminal XXXX XXXXX, wie es derzeit in der XXXXXX-XXXXXXX betrieben wird, dann nicht gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften, wenn Teil des Apothekenabgabeterminals XXXXXX ein Drucker ist, mit dem auf der Originalverschreibung die gesetzlich geforderten Angaben gemäß § 17 ApBetrO aufgebracht werden.

Mit dem Installieren eines Druckers, der nach Auskunft des Herstellers ohne größeren technischen Aufwand (da technisch als Produktvariante bereits existent) einzubauen ist, und der auch eine qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht, wird Wortlaut wie auch Sinn und Zweck der Vorschriften des § 17 Abs. 6, 5 ApBetrO genügt.

Mittels dieses Druckers können auf der Rückseite der Verschreibung ohne weiteres alle in § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ApBetrO geforderten Angaben auf der Originalverschreibung aufgebracht werden und zwar im Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels. Dabei kann auch das Namenszeichen des abgebenden Apothekers bzw. pharmazeutischen Personals, das nach dem Wortlaut der Vorschrift (im Unterschied zu Handzeichen) keine Handschriftlichkeit voraussetzt (vgl. Cyran/Rotta, a. a. O. § 17 Rdnr.561), aufgebracht werden.

Aber auch die nach § 17 Abs. 5 ApBetrO geforderte Unterschrift des Apothekers bei Änderungen der Verordnung auf der Verschreibung lässt sich - nach Angabe des Klägers - im Wege einer qualifizierten elektronischen Unterschrift auf der Verschreibung aufbringen. Zwar sieht der Gesetzgeber diese nur bei der Vorlage einer elektronischen Verschreibung vor (§ 17 Abs. 5 ApBetrO). Sinn und Zweck dieser Vorschrift – die sichere Identifizierbarkeit des ändernden Apothekers sowie die

Warnfunktion im Hinblick auf das abgegebene Arzneimittel – gebieten hier die Möglichkeit der Aufbringung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift auch auf einer nicht elektronischen Verschreibung. Denn der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Arzneimittelabgabe über ein computergestütztes Abgabeterminal nicht im Blick gehabt, stellt aber auch bei anderen Rechtsvorschriften die qualifizierte elektronische Unterschrift der eigenhändigen gleich (z.B. § 55a Abs. 3 VwGO).

Sollte eine solche qualifizierte elektronische Unterschrift zeitnah technisch nicht möglich sein, käme insoweit eine behördliche Auflage in Betracht, Arzneimittel, bei denen nach § 17 Abs. 5 ApBetrO Veränderungen der Verordnung erforderlich sind, nicht über das Apothekenabgabeterminal abzugeben.

Soweit der Beklagte das körperliche Vorliegen der Originalverschreibung, das „in die Hand nehmen durch den Apotheker“ verlangt, um der Regelung des § 17 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis 5 ApBetrO zu genügen (so auch VG Karlsruhe vom 02. September 2008 a.a.O. und Pfeil/Pieck/Blume § 17 Rdnr. 21) folgt dem das erkennende Gericht nicht.

Wenn mittels technischer Einrichtungen (z.B. Einbau eines Druckers) gewährleistet ist, dass im Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels die erforderlichen Angaben auf der Originalverschreibung aufgebracht werden, fordert weder der Wortlaut des § 17 ApBetrO noch der des § 48 AMG und § 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I 2005, 3632) – AMVV – das körperliche Vorliegen der Originalverschreibung beim Apotheker.

Zwar dürfen nach § 48 Abs. 1 AMG und § 1 AMVV Arzneimittel nur bei Vorliegen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden. Damit ist jedoch lediglich gefordert, dass die Originalverschreibung dem Apotheker oder dem berechtigten pharmazeutischen Personal vorgelegt wird, also der Gegenstand der Verschreibung bei Ausgabe des Medikaments körperlich vorhanden ist.

Das Vorliegen der Verschreibungen und die Arzneimittelausgabe müssen zeitlich zusammen treffen. Dies ist bei der Abgabe durch das Apothekenterminal XXXXXX

gewährleistet; die Verschreibung ist körperlich vorhanden und bleibt auch körperlich – bei Privatverschreibungen sogar länger als üblich - in der Apotheke und wird dort mit den erforderlichen Angaben versehen. Dass der Apotheker die Verschreibung in seinen Händen halten muss, lässt sich diesen Vorschriften demgegenüber nicht entnehmen, vielmehr reichen das Vorhandensein und die visuelle Wahrnehmung der eingescannten und damit auch vorliegenden Verschreibung aus. Dem steht schon im Hinblick darauf, dass die Technologie des XXXX XXXXX-Systems relativ neu ist, nicht entgegen, dass der Gesetzgeber bislang keine Regelung zu eingescannten Verschreibungen getroffen hat. Denn Gründe der Arzneimittelsicherheit, wie sie oben dargestellt sind, fordern dann, wenn die erforderlichen Angaben bei Abgabe auf der Verschreibung aufgebracht werden, keine andere Bewertung.

Auch aus der sich aus § 17 Abs. 5 Satz 2 ApBetrO ergebenden Prüfungspflicht der Verschreibung folgt nicht, dass der Apotheker die Originalverschreibung in Händen halten muss. Nach dieser Vorschrift müssen die abgegebenen Arzneimittel den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Arzneimittelversorgung entsprechen. Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben oder im Fall der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischen Verschreibung hinzuzufügen und das Gesamtdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Apotheker kann seiner Prüfungspflicht aus § 17 Abs. 5 ApBetrO auch dann gerecht werden, wenn ihm das Original der Verschreibung in eingescannter Form vorliegt. Insbesondere ein der Verschreibung immanenter Irrtum, fehlende Lesbarkeit oder andere Unklarheiten kann der abgebende Apotheker ohne Weiteres auch auf der eingescannten Verschreibung, die sich auf das Maß Din A 5 vergrößern lässt, erkennen und unter anderem auch dem Substitutionsverbot gerecht werden. Auch die Prüfung, ob es sich etwa um eine gefälschte Verschreibung handelt,

kann der Apotheker vornehmen. Er kann – wie sich bei der Inaugenscheinnahme ergeben hat – Manipulationen der Verschreibung erkennen, z.B. ob sich Druckspuren oder Schwärzungen auf dem Original befinden oder ob es geknickt wurde, auch die Farbe der Originalverschreibung wird wiedergegeben. Zwar ist einzuräumen, dass die Papierqualität bei der eingescannten Verschreibung naturgemäß nicht zu überprüfen ist. Allerdings hat der Kläger für die Kammer überzeugend dargelegt, dass Indizien für eine Fälschung einer Verschreibung weniger in der Qualität des Papiers als vielmehr im Auftreten des Kunden, der Menge des angeblich verordneten Arzneimittels und der Besonderheiten des Arzneimittels im Hinblick auf Missbrauchsmöglichkeiten sowie Abhängigkeitspotenziale zu sehen sind. Diese Faktoren kann der Apotheker aber bei Abgabe von Arzneimitteln über das Abgabeterminale ebenso gut beurteilen, wie bei seiner Tätigkeit im „Tagesgeschäft“ seiner Apotheke. Darüber hinaus kann der Apotheker sich bei Zweifeln an der Echtheit der Verschreibung den Personalausweis des Kunden zeigen lassen, diesen sogar einscannen, um so den Kunden sicher zu identifizieren. Sollten diese Zweifel nicht ausgeräumt werden können, kann – wie auch im „Tagesgeschäft“ – der Apotheker die Ausgabe des Arzneimittels verweigern.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der vom Kläger vorgelegten Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim vom 11. Dezember 2007, bei der nach einer Inaugenscheinnahme eines XXXXXX-Abgabeterminals Zweifel an der Erkennbarkeit von Fälschungen nicht mehr aufrecht gehalten wurden, geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass Nachteile des XXXXXX-Systems, wie die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit der Papierqualität durch Vorteile wie etwa die Möglichkeit des Einscannens des Personalausweises aufgewogen werden. Insoweit hat auch der Beklagte die Annahme, es könne durch Einsatz des XXXXXX-Systems vermehrt zur Ausgabe von Arzneimitteln aufgrund gefälschter Verschreibungen kommen, nicht weiter untermauert, obwohl sich das streitbefangene System nunmehr bereits seit über eineinhalb Jahren in Betrieb befindet.

Der Betrieb des Abgabeterminals XXXXXX, wie er in der XXXXXX-XXXXXXX in XXXXXX wie im Hilfsantrag beschrieben betrieben wird, verstößt auch nicht gegen § 20 ApBetrO.

Nach dieser Bestimmung hat der Apotheker Kunden und die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen zu informieren und zu beraten, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich ist. Durch die Information und Beratung der Kunden darf die Therapie der zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden. Soweit Arzneimittel ohne Verschreibung abgegeben werden, hat der Apotheker dem Kunden die zur sachgerechten Anwendung erforderlichen Informationen zu geben.

Obwohl in Satz 1 dieser Vorschrift nur der Apotheker genannt ist, ist im Hinblick auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 3 ApBetrO, die diese Tätigkeiten dem „pharmazeutischen Personal“, also allen in § 3 Abs. 3 Satz 1 ApBetrO genannten Personen übertragen hat, auch das pharmazeutische Personal gemeint. Der Apotheker muss die Informations- oder Beratungstätigkeit seines Personals überwachen (Cyrn/Rotta a.a.O. § 2 Rdnr. 25 f.). Dass bei dem Einsatz des XXXXXX-Automaten ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal (ausschließlich Apotheker) tätig wird, ist durch § 3 Abs. 3 des Servicevertrages zwischen dem Kläger und XXXXXX vom 24.11.2008 vorgesehen. Dies war auch in der mündlichen Verhandlung unstreitig.

Die in § 20 ApBetrO beschriebene Beratungs- und Informationspflicht kann über das XXXXXX-System gewährleistet werden.

Dabei ist zunächst von Gewicht, dass das System als alleiniges Angebot nur zu den Zeiten in Betrieb ist, zu denen die Apotheke an sich geschlossen hätte, nämlich montags bis samstags von 6.00 bis 8.00 Uhr morgens und montags bis freitags abends von 19.00 bis 22.00 Uhr, samstags von 14.00 bis 22.00 Uhr. Zu den regulären Öffnungszeiten und im Notdienst ist der Kläger in der Apotheke anwesend und kann den Kunden im Bedarfsfall in die Apotheke hinein bitten bzw. am Notdienstfenster persönlich beraten und dort gegebenenfalls auch Demonstratio-

nen am Objekt (z.B. von Asthmasprays oder Insulinpens) vornehmen. In den Zeiten, in denen das Terminal als alleiniges Angebot vorgehalten wird, stellt es sich damit als Zusatzangebot dar, als eine Möglichkeit, schnell Arzneimittel zu bekommen, ohne den gegebenenfalls weiten Weg zur nächsten Notdienstapotheke oder die Zeitdauer des Versandweges in Kauf nehmen zu müssen. Dabei ist den Kunden bewusst, dass über das XXXXXX-Terminal nicht das gesamte Apothekensortiment zur Verfügung steht (wie z.B. Großpackungen, Betäubungsmittel, Erwachsenenwindeln etc.) und dass darüber hinaus „nur“ eine Videokommunikation möglich ist.

Das XXXXXX-System ist zunächst in technischer Hinsicht geeignet, die Anforderungen des § 20 Abs. 1 ApBetrO zu erfüllen (vgl. auch VG Karlsruhe vom 02. September 2008 a.a.O.).

Der Apotheker kann durch das Abgabeterminal der Informations- und Beratungspflicht in ausreichendem Maß nachkommen, er kann in einen Dialog mit dem Kunden eintreten und so seine Informations- und Beratungsleistung erbringen, ggf. auch die Handhabung von Produkten wie Insulinpens und Asthmasprays demonstrieren.

Die vom Gesetzgeber nebeneinander verwendeten Begriffe Information und Beratung umfassen zum einen (Information) die wertfreie, zumeist knappe, Weitergabe objektiven pharmazeutischen ggf. auch pharmakologischen Wissens über Arzneimittel, zum anderen (Beratung) das Eingehen auf die individuelle Situation des einzelnen Kunden über den Kernbestand objektiver Information hinaus. Dabei ist die Arzneimittelsicherheit und das Wohl des Kunden die Richtschnur für Art und Umfang der Information und Beratung durch den Apotheker. Begrenzt wird die Informations- und Beratungspflicht durch das Selbstbestimmungsrecht des Kunden. Lehnt ein Kunde ausdrücklich Information oder Beratung ab oder ist aus seinem sonstigen Verhalten eindeutig zu entnehmen, dass er darauf keinen Wert legt, so muss ihm der Apotheker Informationen oder Beratung nicht aufdrängen (vgl. Cyran/Rotta a.a.O. § 20 Rdnr. 22).

Das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BT-Drs. 15/1525, Seite 75 f.) hat mit der generellen Zulassung des Versandhandels mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln die Bedeutung der Informations- und Beratungspflicht erheblich relativiert. Begründet ist die Zulassung des Versandhandels zum einen mit der Erschließung von Einsparpotentialen (BT-Drs. 15/1525, Seite 75), zum anderen mit der geänderten Situation im Gesundheitswesen sowie dem Anliegen der Verbraucher, Erschwernisse der Arzneimittelbeschaffung abzubauen (BT-Drs. 15/1525, Seite 165). Die Gesetzesbegründung hebt außerdem hervor, dass aus den verschiedensten Gründen in vielen Fällen keine Beratung unter persönlicher Anwesenheit des Verbrauchers/Patienten notwendig oder erwünscht sei (vgl. BT-Drs. 15/1525, Seite 163). Damit hat der Gesetzgeber bewusst die Inanspruchnahme der Information und Beratung durch den Apotheker in die freie Entscheidung des Kunden gestellt (vgl. Liebler, Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 13. März 2008 a.a.O., - juris, vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 2. September 2008, a.a.O.).

Dies gilt auch für die Arzneimittelabgabe durch das Apothekenterminal XXXXXX.

Zwar werden Beratungen und Information bei Einsatz des XXXXXX-Systems nicht entbehrlich; allerdings wählt der Kunde, der sich an das Apothekenterminal begibt - ähnlich wie beim Versandhandel - bewusst eine Form des Arzneimittelwerbs, bei der eine direkte Information und Beratung durch den Apotheker nicht möglich ist. Vielmehr wird bei der Abgabe durch das Arzneimittel-Terminal der Kontakt durch gegenseitige Videoübertragung sowie Telefonie hergestellt. Nimmt er demgemäß das Angebot der Arzneimittelabgabe über das XXXXXX-System an, erklärt er sich mit den technischen Vorgaben des Systems einverstanden (so auch VG Karlsruhe, Urteil vom 02. September 2008 a.a.O.). Damit verzichtet der Kunde nicht generell auf Information und Beratung, er ist aber auf die Gegebenheiten der XXXXXX-Kommunikation beschränkt. Vor dem Hintergrund dessen, dass das XXXXXX-System im vorliegenden Rechtsstreit als alleiniges Angebot allerdings lediglich als Zusatzangebot - während der Zeiten, in denen die Apotheken ansonsten geschlossen wäre (während der Notdienstzeiten ist der Apotheker in der

Apotheke anwesend) – vorgehalten wird, erwachsen daraus keine durchschlagenden Probleme. Denn sollte der Kunde (oder der das XXXXXX- System bedienende Apotheker) weiteren Beratungsbedarf sehen, kann der Kunde auf die Öffnungszeiten der Apotheke bzw. den regulären Notdienst einer anderen Apotheke oder den anwesenden Apotheker bei eigenem Notdienst verwiesen werden.

Auch dann, wenn der Kunde akut erkrankt sein sollte und für den das XXXXXX-Terminal bedienenden Apotheker wegen der technischen Gegebenheiten nicht erkennbar sein sollte, dass der Kunde Erkrankungssymptome wie Blässe, Schwitzen oder Zittern aufweist (vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 20.11.08, 12 L 2593/08), spricht dies nach Überzeugung der erkennenden Kammer nicht für die Ungeeignetheit des XXXXXX- Systems. Denn der Kunde erklärt sich mit der Nutzung des Terminals – ebenso wie beim Versandhandel – mit den Gegebenheiten des Systems einverstanden, kann, wenn er dies wünscht, auf seine Symptome hinweisen, oder auch den Apotheker im Notdienst direkt kontaktieren.

Nach diesen Maßstäben gewährleistet das Abgabeterminal XXXXXX auch in der konkreten Anwendung an der Apotheke des Klägers eine hinreichende Beratung und Information.

Bei der Inaugenscheinnahme durch das erkennende Gericht hat sich die Art und Weise der Funktion des Außenschalters sowie die Bild- und Tonqualität selbst bei Verkehr auf der vorbeiführenden Durchgangsstraße als klar und gut wahrnehmbar erwiesen, die Bedienungsfreundlichkeit des Terminals war hoch, die Anweisungen sowohl visuell als auch akustisch einfach zu verstehen und auszuführen. Soweit der Beklagte Bedenken hinsichtlich des Gebots einer vertraulichen Beratung geltend macht, sieht die erkennende Kammer hier keinen wesentlichen Unterschied zur Beratung in der –möglicherweise sehr gut besuchten – Apotheke oder der üblichen Beratung im Apothekennotdienst vor dem Notdienstfenster.

Weiter verstößt der Betrieb des XXXXXX-Systems auch nicht gegen § 17 Abs. 1 ApBetrO. Nach dieser Vorschrift dürfen Arzneimittel außer im Fall des § 11a Apothekengesetzes und des Absatzes 2 a nur in den Apothekenbetriebsräumen in

Verkehr gebracht und nur durch pharmazeutisches Personal ausgehändigt werden.

Das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (a.a.O.) hat mit der generellen Zulassung des Versandhandels mit Arzneimitteln unter Erlaubnisvorbehalt durch § 43 AMG den systematischen Zusammenhang, in den § 17 Abs. 1 ApBetrO gestellt ist, grundlegend geändert. § 17 Abs. 1 ApBetrO nimmt ausdrücklich Bezug auf § 11 a Apothekengesetz, der die Erteilung einer Erlaubnis zum Versandhandel mit Arzneimitteln regelt. Damit hat der Gesetzgeber eine Form der Medikamentenausgabe zugelassen, bei der das Arzneimittel zwar aus einer Apotheke heraus abgegeben werden muss, der Kunde aber nicht gehalten ist, die Apotheke zu betreten (vgl. § 43 Abs. 3 AMG „von Apotheken“). Er kann seine Bestellung schriftlich oder soweit die Verschreibungspflichtigkeit des Arzneimittels nicht die Vorlage eines Attestes notwendig macht telefonisch oder über das Internet aufgeben und sich die bestellte Ware an einen beliebigen Ort zustellen lassen. Über die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts hinaus (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 – C 322.01 – DVBl. 2004, 424) erstreckt das GKV-Modernisierungsgesetz die Möglichkeit des Versandhandels auch auf verschreibungspflichtige Arzneimittel (BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, NVwZ 2005, 1198 ff.). Ergänzt wird diese Regelung durch eine Neufassung des § 17 Abs. 2 ApBetrO, wonach nun die Zustellung durch Boten der Apotheke im Einzelfall ohne Erlaubnis nach § 11 a des Apothekengesetzes zulässig ist. Angesichts dieser Neuregelungen lässt sich die Aussage, die Apothekenbetriebsordnung gehe wegen des besonderen Beratungsbedarfs bei Arzneimitteln davon aus, dass das gesamte Geschäft der Arzneimittelversorgung innerhalb der Apothekenräume abgewickelt werde, nicht mehr aufrecht erhalten. Der Gesetzgeber hat Vertriebswege eröffnet, die es dem Kunden freistellen, ob er sich auf den Weg zur Apotheke macht oder ob er Bestellung und Entgegennahme der Arzneimittel an irgendeinem anderen Ort stattfinden lässt. Er braucht die Apotheke nicht zu betreten, wenn er es nicht will (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 13.3.2008, NVwZ 2008, 1238 ff.). Daraus folgt ohne weiteres, dass § 17 Abs. 1 ApBetrO nicht mehr die Aushändigung von Arzneimitteln in Form einer körperli-

chen Übergabe durch den Apotheker fordert. Vielmehr liegt eine Aushändigung des Arzneimittels im Sinne dieser Vorschrift auch dann vor, wenn es vom Apotheker in ein Ausgabefach dirigiert wird, aus dem nur der Kunde – unter Kamerakontrolle durch den das XXXXXX-System bedienenden Apotheker – das Arzneimittel entnehmen kann. Soweit – wie durch das Apothekenabgabeterminal praktiziert – zwischen Apotheker und Kunde keine weiteren Personen zwischengeschaltet sind, die Zugriffe auf die Medikamente haben, ist der gesetzlichen Intention, nämlich Missbrauchs- und Verwechslungsgefahren auszuschließen bzw. zu minimieren, genüge getan. Für eine zwingende körperliche Übergabe ist danach kein Raum mehr.

Auch die Bedenken, die der Beklagte im Hinblick auf die räumliche Anordnung des Ausgabeschalters außerhalb der Apothekenräume und die fehlende Anwesenheit des Apothekers in den Apothekenräumen geltend macht, greifen nicht durch.

Aus § 17 Abs. 1 ApBetrO und § 4 Abs. 4 ApBetrO, wonach die Betriebsräume so angeordnet sein sollen, dass jeder Raum ohne Verlassen der Apotheke zugänglich ist, schließt der Beklagte, dass der Raum aus dem Beratung und Freigabe der Abgabe über das Abgabeterminal erfolgt, zur Betriebseinheit gehören muss.

Dem folgt die Kammer nicht. Schon die Änderung der Regelung des § 43 AMG, wonach Arzneimittel nicht mehr nur „in“, sondern nur „von“ Apotheken abgegeben werden dürfen, macht deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis einheitlicher Betriebsräume nicht mehr so verstehen will, dass der Kunde die Apotheke betreten muss. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung aufgegeben, wonach der Kunde das Arzneimittel in der Apotheke in Empfang nehmen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2005, a.a.O.). Danach stellt die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel über den Außenschalter („Autoschalter“) einer Apotheke keinen Verstoß gegen § 17 Abs. 1 ApBetrO mehr dar, nachdem der Gesetzgeber auch beim Versandhandel auf die räumliche Bindung des Abgabevorgangs an die Apotheke verzichtet hat. Dem Apotheker ist anstelle der unmittelbaren Übergabe an den Patienten die Versendung gestattet, zu der er sich auch der Dienste von Logistikunternehmen bedienen darf (vgl. § 17 Abs. 2 ApBetrO,

BVerwG, Urteil vom 13. März 2008, a.a.O.). Dabei beinhaltet der Verzicht der räumlichen Bindung des Abgabevorgangs jedoch nicht den Verzicht darauf, dass die Abgabe institutionell durch die Apotheke und nur durch sie erfolgt. Dieser Bezug ist aber vorliegend gegeben, der Kunde erhält das Arzneimittel durch den Apotheker an der Apotheke. So lange die institutionelle Bindung gewährleistet ist, lässt sich eine Regelung dahingehend, dass sich der das XXXXXX- System bedienende abgebende Apotheker innerhalb der Apothekenräume befinden muss, dieser Vorschrift ebenfalls nicht entnehmen.

Durch die Ausgabe von Arzneimitteln durch das XXXXXX-Abgabeterminal wird auch § 52 AMG nicht verletzt.

Nach dieser Vorschrift dürfen Arzneimittel nicht durch Automaten und nicht durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

Anders als der Beklagte ist die erkennende Kammer nicht der Auffassung, dass es sich bei diesem System um einen Automaten handelt. Unter Automaten ist eine Vorrichtung zu verstehen, die nach dem Einrichten und Beschicken vorbestimmte Handlungen nach einem Auslöseimpuls selbstständig und zwangsläufig ablaufen lässt (vgl. Lexikon Technik und exakte Naturwissenschaften, Band 1, Fischer Verlag, Seite 274). Ein Verkaufsautomat ermöglicht damit einen stillschweigenden Vertragsabschluss, wobei die Abgabe der Willenserklärung durch Einwerfen von Geld bzw. das Einführen einer Zahlkarte erfolgt.

Beim XXXXXX- System werden die Arzneimittel zwar unter Einsatz von Roboter-greifarmen bereit gestellt und die Entgegennahme und Kontrolle der Verschreibung sowie Bezahlung und Ausgabe der Arzneimittel erfolgen ohne persönlichen Kontakt zwischen Kunden und Apotheker. Diese Vorgänge laufen jedoch nach der Betätigung eines Auslöseimpulses nicht selbsttätig und zwangsläufig ab, sondern unterliegen der Kontrolle und der Steuerung durch einen Apotheker. Dieser hat die Möglichkeit, die Ausgabe eines Arzneimittels zu verweigern oder auch falsche Arzneimittel aus dem Ausgabefach zu entfernen und steht in visuellem und akustischem Kontakt mit dem Kunden. Damit fehlt ein wesentliches Merkmal für einen Automaten.

Ebenso wenig handelt es sich um eine unzulässige Selbstbedienung. Denn der Apotheker hat die Möglichkeit beispielsweise die Ausgabe der Medikamente zu korrigieren oder zu verweigern. Eine Auswahl allein durch den Kunden, wie dies für eine Selbstbedienung typisch wäre, findet damit nicht statt.

Des Weiteren kann die Kammer bei dem Einsatz des Abgabeterminals keinen Verstoß gegen die Vorgaben des § 23 ApBetrO erkennen.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muss die Apotheke außer zu den Zeiten, in denen sie auf Grund einer Anordnung nach dem Ladenschlussgesetz geschlossen zu halten ist, ständig dienstbereit sein.

Zwar ist richtig, dass die gebotene Dienstbereitschaft der Apotheke beim Einsatz des XXXXXX- Systems insoweit eingeschränkt ist, als nicht das volle Sortiment der Apotheke, sondern nur die Arzneimittel der Kommissionieranlage angeboten werden, also keine Abgabe von Arzneimittelgroßpackungen, Teilmengen, Betäubungsmitteln sowie zuzubereitenden Arzneimitteln erfolgen kann. Im Hinblick darauf, dass aber der alleinige Einsatz des XXXXXX Systems lediglich zu „Randzeiten“ erfolgt, zu denen die Apotheke ansonsten gar nicht dienstbereit zu sein hätte, bedeutet die Möglichkeit das Gros des Sortiments anbieten zu können, einen erheblichen Vorteil für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Denn nach § 23 Absatz 2 ApBetrO ist die Apotheke montags bis samstags zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und montags bis freitags zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr sowie samstags von 14:00 bis 20:00 Uhr von der Dienstbereitschaft befreit. Während der sonstigen Einsatzzeiten des XXXXXX- Systems ist die Apotheke entweder geöffnet oder während des regulären Notdienstes ein Apotheker in der Apotheke anwesend, so dass insoweit die volle Dienstbereitschaft gewährleistet ist.

Einen Grundsatz in der Art, dass für den Fall der Öffnung der Apotheke zu jeder Zeit auch das gesamte Sortiment der Apotheke zur Verfügung stehen müsse, lässt sich dieser Vorschrift nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht entnehmen.

Schließlich ist dem Gebot der persönlichen, verantwortlichen Leitung der Apotheke nach § 7 Apothekengesetz – ApoG – und § 2 ApBetrO durch die Ausgestaltung des Servicevertrages vom 24. November 2008 mit der XXXXXX Services GmbH Rechnung getragen.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass der Kläger den Vertrag mit sich selbst als Geschäftsführer der XXXXXX Services GmbH abgeschlossen hat. Ausweislich der von der Kammer überprüften Eintragung im Handelsregister ist der Kläger vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

Nach § 7 Abs. 1 ApoG ist der Apotheker zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung verpflichtet. § 2 ApBetrO wiederholt, dass der Apothekenleiter die Apotheke persönlich zu leiten hat und er dafür verantwortlich ist, dass die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird.

Mit der dem Apothekenleiter auferlegten Verantwortung wird die besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Apothekenleitung ausgesprochen (vgl. Cysran/Rotta a.a.O., § 2 Rdnr. 36). Der Apothekenleiter kann sich dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nicht durch Übertragung auf andere Personen entziehen, er hat für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, auch wenn diese unmittelbar vom Hilfspersonal ausgehen, einzutreten (vgl. BVerfG, B. vom 28.7.1971 - 1 BvR 40/69 - juris).

Dabei müssen die Rechtsverhältnisse der Apotheke so gestaltet sein, dass sich die Leitungsfunktion auch auf den Apotheker, der sie inne hat, persönlich auswirkt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Apotheker in der Leitung der Apotheke selbständig und unabhängig, d. h. keine vertraglichen oder faktischen Bindungen eingegangen ist, die die Wahrnehmung dieser Verantwortung behindern oder ausschließen. Nur dann trägt er das pharmazeutische, rechtliche und wirtschaftliche Risiko und damit die eigene Verantwortung für die Apotheke (vgl. Pfeil/Pieck/Blume a.a.O., § 2 Rdnr. 19).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist eine verantwortliche Leitung des Apothekenleiters bei Einsatz des das XXXXXX- System bedienenden externen Apothekers nach dem vorgelegten Vertrag gewährleistet.

Zwar hat hier der Kläger mit einer juristischen Person, der XXXXXX Services GmbH einen Vertrag geschlossen, mit der diese die pharmazeutische Beratung seiner Kunden über das XXXXXX- System zu bestimmten Zeiten übernimmt. Inhalt des Vertrages ist es jedoch, Apotheker zu vermitteln, die die Beratung durchführen. Damit ist sichergestellt, dass die Beratung selbst durch qualifiziertes pharmazeutisches Personal und eben nicht durch eine juristische Person erfolgt.

Der Vertrag räumt dabei dem Kläger in § 3a Absätzen 1 und 2 ein unbeschränktes und durchsetzbares Weisungsrecht dem gegenüber ein, der im Rahmen dieser Vereinbarung Serviceleistungen erbringt. In Absatz 3 ist sichergestellt, dass der Kläger von dem für ihn tätigen externen Apotheker Lebenslauf, Lichtbild, Approbation sowie weitere Einzelheiten zur Kenntnis erhält, Absatz 4 räumt ihm das Recht ein, bestimmte Personen abzulehnen, Absatz 5 stellt sicher, dass der Kläger weiß, wer wann für ihn Beratungsleistungen am XXXXXX- System wahrnimmt.

Soweit der Beklagte einwendet, der Kläger habe nicht notwendigerweise einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom externen Apotheker, ist dies richtig, für eine verantwortliche Leitung der Apotheke aber nicht zwingend soweit die erforderliche Qualifikation sichergestellt ist und ein durchsetzbares Weisungsrecht besteht.

Bei der Bedienung des XXXXXX- Systems dürfen keine höheren Anforderungen als etwa bei einer Urlaubsvertretung gestellt werden. Die in der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2008 vom Kläger geschilderte allgemein übliche Praxis von Apothekern, sich dabei einer Apotheken Vertretungs Service Gesellschaft zu bedienen, mit der ein entsprechender Vertrag über die Vertretung abgeschlossen wird, ohne den vertretenden Apotheker persönlich kennenzulernen, hat der Beklagtenvertreter nicht bestritten, sondern erklärt, dies sei ihm nicht bekannt. Eine solche Vertretungsgesellschaft wirbt aber z.B. in der Pharmazeutischen Zeitung 2008 Heft 45, S. 112 (mit Hinweis auf das Bestehen seit über 20 Jahren); auf Nachfrage wurde mitgeteilt, der Vertretungsvertrag werde mit der Gesellschaft abgeschlossen, ein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit dem Vertreter sei nicht erforderlich.

Ist damit sichergestellt, dass zur Bedienung des XXXXXX- Systems nur Apotheker eingesetzt werden, denen gegenüber für den Kläger ein Weisungsrecht besteht, welches er auch durchzusetzen in der Lage ist, so bestehen insoweit an der verantwortlichen Leitung keine Bedenken.

Der weitere Einwand des Beklagten, die Bemessung des Entgelts des vertretenen Apothekers am Umsatz erscheine auch im Hinblick auf § 8 Satz 2 ApoG höchst problematisch, führt zu keiner anderen Bewertung.

Nach dieser Vorschrift sind Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, unzulässig.

Wie das Sächsische OVG (Urteil vom 8.6.2004, 2 B 468/03, juris) hervorgehoben hat, ergibt sich die Eigenverantwortlichkeit auch aus dieser Vorschrift, sie macht deutlich, dass der Apotheker für die Apotheke das rechtliche und wirtschaftliche Risiko trägt.

Dabei können Vermögenswerte i. S. dieser Norm grundsätzlich auch Dienstleistungen sein (vgl. Schiedermaier/Pieck, Kommentar zum Apothekengesetz § 8 Rdnr. 162). Dies setzt aber voraus, dass die Vermögenswerte nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, wie sich auch aus den in der Vorschrift beispielhaft genannten Mietverträgen zeigt.

Im Hinblick auf die in der Anlage des Vertrages genannten Beträge für die Apotheken-Serviceleistung (z.B. 10% des Umsatzes pro Verkaufsvorgang bzw. 100, -- € Pauschale für die ersten 10 Verkaufsvorgänge, bei mehr als 8 Einsätzen pro Kalendermonat 25,-- € Pauschale pro Einsatz), kann von einer Verlagerung des wirtschaftlichen Risikos nicht ansatzweise ausgegangen werden.

Darüber hinaus war die Absicht des Gesetzgebers, mit dieser Regelung der Arzneimittelversorgung abträgliche Missstände abzustellen, nicht aber Vergünstigungen des am Apothekenbetrieb mitwirkenden Personals zu treffen. Deshalb geht auch die Kommentarliteratur davon aus, dass Dienstleistungen, die vom Apothekenpersonal erbracht werden, nicht als Vermögenswert im Sinne von § 8 Satz 2 ApoG anzusehen sind (vgl. Schiedermaier/Pieck, a.a.O. § 8 Rdnr. 163). Dabei ist

vorliegend die XXXXXX Service GmbH zwar nicht als Apothekenpersonal anzusehen, ein Fremdeinfluss auf die Apotheke steht aber schon aufgrund der geringfügigen Einsatzzeiten beim XXXXXX- Terminal und der auf Gegenseitigkeit angelegten Vertretung nicht zu erwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils stützt sich auf § 167 Abs.1 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Berufung wird gem. § 124 a i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Frage nach der Zulässigkeit der Arzneimittelabgabe durch ein PC-gesteuertes Abgabeterminal außerhalb der Apotheke, mit dessen Hilfe Kunden und Apotheker sowohl visuell als auch akustisch miteinander verbunden werden können, hat grundsätzliche Bedeutung.

RMB 001.1

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Schmitt

gez. Nessler-Hellmann

RMB 042

## **B e s c h l u s s**

der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 21. November 2008

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt  
(§ 52 Abs. 1 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, eingeht.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Schmitt

gez. Nessler-Hellmann